

Alternative für Deutschland

AfD Fraktion im Kreistag des Saale-Orla-Kreis 2019-2024



Herrn Landrat
Thomas Fügmann o. V. i. A.
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz



Hirschberg, den 16.08.2023

Anfrage an den Landrat nach § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Saale-Orla-Kreises

Betreff: Windkraftausbau und Freiflächenphotovoltaik-Anlagen im Saale-Orla-Kreis

Einreicher: Uwe Thrum

Sehr geehrter Herr Landrat Fügmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2030 mindestens 80 Prozent des Energieverbrauches aus sogenannten erneuerbaren Energien zu generieren. Gemäß einer Übersicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen erzeugt der Saale-Orla-Kreis mit Stand vom Dezember 2018 in einer bilanzierten Summe bereits 70,7 Prozent seines Energieverbrauches aus Sonne, Wind, Biomasse und Wasser. Laut einem Artikel aus der OTZ vom 29.07.23 würden, aufgrund des geplanten, massiven Ausbaus der Windenergie, bereits aussortierte Gebiete wie der „Bismarckturm Neustadt, Volkmannsdorf oder Schleiz-Hirschraufe“ wieder in die Planung aufgenommen. Somit werden im Landkreis weiterhin Wind- und Solarkraftanlagen mit negativen Folgen wie weitreichenden Flächenversiegelungen, Vogelschlag, Infraschall-Belastung und gegen den Protest zahlreicher Bürgerinitiativen konzipiert, genehmigt und schließlich gebaut.

In diesem Zusammenhang frage ich den Landrat:

1. Wie hoch ist der Anteil sogenannter erneuerbarer Energien am Energieverbrauch des Saale-Orla-Kreis, aufgeschlüsselt nach Erzeugung aus Sonne, Wind, Biomasse und Wasser?

2. Welche Baumaßnahmen von Windkraft- und Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sind derzeit im Landkreis geplant bzw. wurden beantragt und wie ist der Stand dieser Verfahren?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises zur Untersagung von entsprechenden Baumaßnahmen, bspw. aus gesundheitlichen und naturschutzrechtlichen Bedenken, und wurden derartige Untersagungen in der Vergangenheit erteilt oder zumindest erwogen?
4. Wie hoch ist die Anzahl der jährlich durch Vogelschlag an Windkraftanlagen getöteten Tiere und wie hoch ist der Anteil an gefährdeten Tierarten darunter? Insofern keine konkreten Zahlen vorliegen, wie hoch schätzt der Landkreis die Anzahl der getöteten Vögel und Fledermäuse ein?
5. Auf welche Summe beläuft sich die versiegelte Fläche, die durch Baumaßnahmen von Wind- und Solarkraftanlagen in den letzten 20 Jahren im Landkreis verursacht wurde?
6. Wie schätzt der Landrat die Strompreise im Landkreis im weltweiten und europäischen Vergleich ein? Können diese, auch im historischen Vergleich, als Folge der von der CDU initiierten „Energiewende-Politik“ gewertet werden?

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Thrum
Fraktionsvorsitzender

AfD-Fraktion im Kreistag des Saale-Orla-Kreises
Vorsitzender: Uwe Thrum

Zur Kupferzeche 7
07927 Hirschberg/ Saale

SAALE-ORLA-KREIS

Der Landrat



Saale-Orla-Kreis - Der Landrat · Postfach 13 55 · 07903 Schleiz

AfD-Fraktion im Kreistag des Saale-Orla-Kreises
Vorsitzenden, Herrn Thrum
Zur Kupferzeche 7
07927 Hirschberg/Saale

Schleiz, 13. September 2023

Beantwortung Ihrer Anfragen vom 16.08.2023 betreffend Windkraftausbau und Freiflächenphotovoltaik-Anlagen im Saale-Orla-Kreises

Sehr geehrter Herr Thrum,

Ihre o.g. Anfragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der konkrete Anteil erneuerbarer Energien im Saale-Orla-Kreis kann leider nicht benannt werden, da darüber keine Statistik seitens der Behörde geführt wird.

Die Liegenschaften des Landkreises wurden im Jahr 2022 stromseitig zu 100 % mit Skandinavischer Wasserkraft versorgt. Für die Folgejahre wurde seitens des Stromanbieters, hier die TEAG Thüringer Energie AG, ebenfalls mit dem Stromprodukt Skandinavische Wasserkraft zu 100 % kalkuliert.

Zu 2.1 Freiflächenphotovoltaik-Anlagen:

Im Landkreis sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt 2 größere Freiflächenphotovoltaik-Anlagen geplant:
Gemarkung Gertewitz ca. 15 ha überplante Fläche und
Gemarkung Oberpöllnitz ca. 1 ha Fläche.

Hier werden gegenwärtig vorhabensbezogene Bebauungspläne erarbeitet, die als Grundlage der Zulässigkeit erforderlich sind. Es wurden dabei bereits die Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden eingeholt.

Zu 2.2 Windkraft-Anlagen:

Im Landkreis sind derzeit folgende Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren bzw. im Vorbescheidverfahren:

W24 Schmieritz: Hier sind 2 Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren. Mit Ablehnungsbescheid vom 18.05.2020 wurden diese 2 Anlagen aufgrund naturschutzfachlicher sowie denkmalschutzrechtlicher Aspekte durch das Landratsamt SOK abgelehnt. Der Antragsteller ging in

Widerspruch und bekam durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als obere Behörde Recht zugesprochen, sodass dem Widerspruch stattgegeben wurde und das Landratsamt SOK dazu aufgefordert ist, aufgrund der geltenden Rechtslage einen Genehmigungsbescheid zu erlassen.

Weiterhin sind im Bereich W24-Schmieritz 8 weitere Windkraftanlagen in Planung, es wurde durch den Antragsteller ein Vorbescheidverfahren am 07.08.23 beantragt. Derzeit befindet sich dieses Vorbescheidverfahren in der Trägerbeteiligung, das bedeutet es werden alle relevanten Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden eingeholt.

W36-Tanna/Unterkoskau: Im Bereich Unterkoskau befindet sich 2 Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren, welches kurz vor Erteilung eines Genehmigungsbescheides steht. Eine dritte Windkraftanlage befindet sich ebenfalls im Genehmigungsverfahren, hier fehlen lediglich noch einzelne abschließende Stellungnahmen von Fachbehörden, bevor ein abschließender Bescheid erlassen werden kann.

Zu 3:

Eine mögliche Ablehnung der geplanten Windkraftanlagen oder Photovoltaikanlagen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen (BauGB, BImSchG, NatSchG, etc.) möglich. Insbesondere können Vorhaben abgelehnt werden, wenn es zu Überschreitungen festgesetzter Schall-/ und Schattengrenzwerte im Einwirkungsbereich der Anlagen kommt und diese nicht vermeidbar (Abschaltzeiten) sind. Auch wenn es durch den Bau oder Betrieb der geplanten Anlagen zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gesetzlich geschützter Arten kommt und eine Vermeidungs-, bzw. Verminderungsmaßnahme nicht ausreichend ist, um dieses signifikant erhöhte Tötungsrisiko zu senken, kann die Ablehnung des geplanten Vorhabens durch die Behörde erfolgen. Die Ablehnung erfolgt unter strenger Prüfung der Behörde und unter Zuhilfenahme fachlicher Gutachten. Eine solche Untersagung einzelner Projekte erfolgte bereits in der Vergangenheit aufgrund der oben genannten fachlichen Aspekte.

Zu 4:

Aktuell gibt es nach dem heutigen Stand der Forschung noch keine zufriedenstellenden Monitoringprogramme, die die genaue Zahl von Schlagopfern an Windkraftanlagen erfassen können. Daher kann die Frage nach der genauen Zahl von Schlagopfern nicht beantwortet werden. Eine Schätzung von Schlagopferzahlen ist insoweit nicht möglich, da die Parameter der einzelnen Anlagenstandorte wie auch der Anlage selbst zu heterogen sind. Zudem fehlt es, wie oben bereits genannt, an belastbarer Forschung zu konkreten Zahlen von Schlagopfern anhand derer eine valide Schätzung abgeleitet werden kann. Die Untere Naturschutzbehörde achtet jedoch bei der

Genehmigung von Anlagen darauf, dass eventuell betroffene Arten im Vorfeld untersucht werden, um Betreibern von Windkraftanlagen entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzugeben. Der Schutz der Arten wird so zum Beispiel über Abschaltzeiten während gefährdender Ereignisse vollzogen. Zudem wird über Ausgleich-/und Ersatzmaßnahmen darauf hingewirkt, dass neue und bessere Biotope und Lebensräume an anderer Stelle im Landkreis entstehen, um hier die positive Entwicklung (nicht nur eventuell beeinträchtigten Arten) zu fördern.

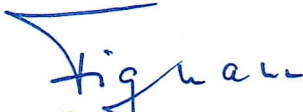
Zu 5:

Die Summe der versiegelten Fläche durch Windkraft bzw. Solar kann nicht konkret beziffert werden, da im Landkreis keine Statistik zu der Flächenversiegelung geführt wird. Im Durchschnitt beläuft sich die vollversiegelte Fläche pro Windkraftanlage (Fundament, Zuwegung, Lager/Montagefläche) auf 500 m². Zu der versiegelten Fläche bei Solaranlagen liegen der unteren Immissionsschutzbehörde leider keine Daten vor, da Freiflächenphotovoltaik-Anlagen baurechtlich (nicht immissionsschutzrechtlich) genehmigungsbedürftig sind.

Zu 6:

...

Mit freundlichen Grüßen


Fügmann
Landrat